

Die Sprachen (in) der Rechtswissenschaft

„Die“ Sprache „der“ Wissenschaft gibt es nicht, denn „die“ Wissenschaft gibt es nicht, und wenn es sie gäbe, spräche sie mutmaßlich nicht in einer (einheitlichen) Sprache. Deshalb ist ja spannend, dass in einer Akademie sich die verschiedensten Disziplinen treffen und – in welcher Sprache auch immer – miteinander kommunizieren.

Ich bleibe also disziplinspezifisch, nämlich rechtswissenschaftlich. Die Materie der Rechtswissenschaft besteht, nicht ausschließlich, aber überwiegend, aus sprachlich gefassten Produkten, was Übersetzen nahezu unmöglich macht. Man arbeitet mit Texten, die in einer bestimmten Sprache vorliegen, denen eine gewisse Verbindlichkeit zukommt (Gesetze, Gerichtsentscheidungen) und verständigt sich darüber in einem Diskurs. Daraus folgt zunächst, dass man den Text, über den man reden will, verstehen muss. Man muss also die jeweilige Sprache verstehen. Bei einem sprachförmigen Gegenstand sind Inhalt und Ausdruck untrennbar; in einer Rechtsordnung, die keine Betriebsräte kennt, gibt es auch kein Wort für „Betriebsrat“, und die europrechtliche Erfindung des „works council“ lässt einen Engländer ziemlich ratlos. Der Umgang mit Sprache ist ein wichtiges methodisches Element, vor allem in der Rechtsvergleichung.

Die nächste Frage ist, ob sich der Diskurs über den sprachförmigen Gegenstand in derselben oder in einer anderen Sprache entfalten kann oder muss. Mein Hinweis auf die Rechtsvergleichung zeigt, dass nicht notwendig die Sprache des Untersuchungsgegenstandes verwendet werden muss. Denn: Wenn ich englisches und französisches Recht vergleiche, kann ich nicht gleichzeitig englisch und französisch reden; „franglais“ ist nicht hilfreich. Daraus ergibt sich eine Situation, die der interdisziplinären Arbeit vergleichbar ist. Man muss mindestens in einer Disziplin gut sein und sich mit einem ebenfalls guten Vertreter einer anderen Disziplin verständigen. In diesem Diskurs kristallisieren sich dann Entsprechungen, Unterschiede, gemeinsame und neue Fragestellungen heraus. Da man unter ständigem Erklärungs- und Umschreibungszwang steht, worüber man gerade redet, ist die Diskurssprache auch schon wieder fast egal; sie mag ruhig deutsch sein. Die wichtigsten eigentümlichen Begriffe verwendet man sowieso in der Originalsprache, kursiv oder in Gänsefüßchen. Als Beispiel ein Zitat aus einer Arbeit, die u.a. englisches

und amerikanisches Recht betrifft: „Die ... Differenzierungen zwischen ‚closely held corporation‘ und ‚publicly held corporation‘ in den USA, sowie zwischen ‚private company‘ und ‚public company‘ im Vereinigten Königreich werden daher häufig ... als zwei verschiedene Ausprägungen einer einheitlichen Kapitalgesellschaftsform angesehen.“ (Divided by a common language.)

Rechtswissenschaft ist anwendungsbezogen; in der Rechtspraxis geht es sprachlich manchmal ganz anders zu. Gerade wenn es um Finanzierungen geht, hat sich mit undurchdringlich komplexen Produkten auch eine undurchdringliche englisch klingende Sprache verbreitet. Und wer die nicht kann, sitzt fest. So wurde kürzlich auf einem Symposium an der Humboldt-Universität über zwei verantwortliche Personen einer Kommune berichtet, die hochriskante Geschäfte machte und das in der Finanzkrise bitter büßte. „One is in jail, and the other doesn’t speak English.“ Da konnte ich mir die Bemerkung nicht verkneifen: That’s almost as bad. In einem deutschen juristischen Aufsatz, der sich mit Rechtsdienstleistungen in und für Unternehmen befasste, wurden die innerhalb des Unternehmens tätigen Juristen (Syndikusanwälte, Rechtsabteilung) in etwa zutreffend als „in-house counsel“ bezeichnet, die externen dann aber als „out-house counsel“.

Spaß beiseite. Das, was da leichtfertig für Englisch gehalten wird, ist jedenfalls keine „Sprache der Wissenschaft“. Wer die Rechtswissenschaft nicht allein im Hamsterlaufrad der nationalen Doktrinen betreiben will, muss – fachlich und sprachlich – über die Grenzen schauen. Dazu ein Beispiel, das vor allem die Abläufe einer solchen grenzüberschreitenden Auseinandersetzung schildert.

Juristen, Ökonomen, Politikwissenschaftler, Wirtschaftshistoriker befassen sich mit der Frage, was die Unterschiede in der Entwicklung funktionsfähiger Kapitalmärkte erklärt. Eine hauptsächlich in Harvard entwickelte ökonomische Theorie geht davon aus, dass das am Gesellschaftsrecht liegt, dieses wiederum von seiner Herkunft aus „common law“, „civil law“ französischer Art oder aus einem Mischsystem geprägt ist, daher die Bezeichnung „legal origin theory“. Die Annahme wurde empirisch getestet, indem die Forschergruppe Rechtsregeln in verschiedenen Ländern erhob und codierte (1 = aktionärsschützend, 0 = nicht aktionärsschützend). Auch das ist eine Art Übersetzung in eine andere Fachsprache, die Ergebnisse wurden dann mathematisch ausgewertet. Es kam das heraus, was man vorher als Annahme hineingesteckt hatte. Juristen waren daran nicht beteiligt. Die Diskussion über Sinn und Unsinn solchen Vorgehens ist inzwischen lebhaft in Gang gekommen. Juristen zeigen auf die Fehler in der Erhebung des Rechts, bemängeln die fehlerhafte Rezeption juristischer Theorien, z.B. der sog. Rechtskreis-

lehre; anverwandeln sich die quantitativen Methoden und kommen zu anderen Ergebnissen etc. Das hat viel mit Sprache zu tun. Denn: Wer unternimmt diese Forschung, führt diese Diskussion, auf welchen Foren und in welcher Sprache? Der Gegenstand selbst ist international, das untersuchte Substrat aber national-sprachförmig. Die Ausgangsstudie stammt aus den USA und wurde selbstverständlich auf Englisch publiziert. Wer aber tritt in die Auseinandersetzung ein?

Die kritischen Stimmen aus den USA kamen von Personen, deren Glaube an die amerikanischen Corporate Governance ohnehin erschüttert war, z.B. *Bebchuk* (Pay Without Performance). *Assaf Hamdani* von der Hebräischen Universität in Jerusalem hat einen JSD von Harvard. Der Kritik von *Bebchuk* und *Hamdani* stimmt der deutsche Kollege *Hopt* zu (in der *University of Pennsylvania Law Review*), der sich extrem gut in der weltweiten Corporate Governance-Forschung auskennt. Diplomatisch ergänzt er *Bebchuk/Hamdani* mit den europäischen Aspekten und der europäischen Literatur, die dort fehlen. *Vikramaditya Khanna* hat ebenfalls eine amerikanische juristische Ausbildung (JSD Harvard), befasst sich aber intensiv mit Indien, Korea, Russland und Brasilien. Viele andere Kritiker – alle publizieren englisch – haben einen irgendwie europäischen Hintergrund. *Voigt* ist Professor für Betriebswirtschaftslehre in Marburg und hat große Kooperationserfahrung mit Juristen. *Garrido García*, Rechtsprofessor in Spanien, hat einen LL.M. aus London und einen PhD aus Bologna. *Spamann* ist lecturer an der Harvard Law School, hat eine maîtrise en droit privé von der Sorbonne, außerdem zwei deutsche Staatsexamina. Eine einschlägige deutsche Habilitationsschrift ist zusätzlich in englischer Sprache erschienen, der Autor unterrichtet inzwischen in Edinburgh (*M. Siems*). Die Frage ‚wer liest was‘ geht nahtlos über zu der Frage, was wird wie und wo publiziert.

Diejenigen, die über kreuz lesen, zitieren auch über kreuz! Das über kreuz publizieren ist schwieriger. Es gibt Spezialzeitschriften für Nahtstellengebiete. Die haben aber im Zeitalter der Bibliometrie ein Durchsetzungsproblem; sie kämpfen um den Impactfaktor. Die Sprache ist nicht durchgängig, aber zumindest überwiegend englisch. Rabels Zeitschrift für internationales und ausländischen Privatrecht, 1927 gegründet, heißt jetzt auch *The Rabel Journal of Comparative and International Private Law* und enthält Aufsätze auf deutsch, englisch und französisch. Die Rechtswissenschaftler, die sich auf internationales Terrain begeben, benötigen im universitären Alltagsbetrieb eine doppelte Publikationsliste: Eine im nationalen Recht in der nationalen Sprache, und eben eine internationale.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Englisch die verbindende Sprache in diesem wissenschaftlichen Tun ist. Dennoch ist Mehrsprachigkeit un-

erlässliche Voraussetzung sinnvoller Forschung. Die Mehrsprachigkeit kann aber auf mehrere Schultern verteilt werden. Wenn ich einen Kollegen kenne, von dem ich weiß, dass er im japanischen Recht wirklich sattelfest ist, kann ich mit ihm in einen rechtsvergleichenden Diskurs eintreten, ohne selbst Japanisch zu können, freilich nur, wenn der Kollege außer Japanisch eine weitere, mir verständliche Sprache differenziert genug beherrscht. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung erfordert nämlich ein sehr hohes Sprachniveau, sowohl in der nationalen als auch in der jeweiligen Fremdsprache.

Globish tut's nicht!